

Zweckverband Sammelklärwerk  
Oberes Echaztal  
Den 25.02.2019  
Az. 200-Sg

ZV- Drucksache Nr. 3/2019

	Datum	
Verbandsversammlung	25. März 2019	Öffentlich

**Grundsatzbeschluss zur Einführung des „Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR)“ beim Zweckverband Sammelklärwerk Oberes Echaztal zum 01.01.2020**

Anlage: -----

**Beschlussvorschlag:**

1. Das Rechnungswesen des Zweckverbandes Sammelklärwerk Oberes Echaztal wird zum 01.01.2020 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt.
2. Die Verbandsverwaltung wird federführend mit der Umsetzung des Umstellungsprojektes beauftragt.
3. Die Durchführung des Projektes soll entsprechend der unter Nummer 2 genannten Untergliederung erfolgen.
4. Entscheidungen innerhalb des Projektes mit Ausnahmen der grundlegenden der Verbandsversammlung vorbehaltenen Entscheidungen (Nummer 4 im Sachverhalt) werden auf den Verbandsvorsitzenden übertragen.
5. Sach- und Personalkosten für die NKHR-Umstellung sowie für den Beratungs- und Schulungsaufwand sind jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung (inkl. Stellenplan) bereitzustellen.
6. Gemäß § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit gelten für die Wirtschaftsführung des Zweckverbands die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Anwendung aller nach § 62 GemHVO zulässigen Vereinfachungsregeln zur erstmaligen Bewertung des Vermögens für die zum 01.01.2020 zu erstellende Eröffnungsbilanz wird zugestimmt. Die Entscheidungszuständigkeit über die Anwendung dieser Vereinfachungsregeln überträgt die Verbandsversammlung an die Verwaltung.

Der Verbandsvorsitzende

Michael Schrenk  
Bürgermeister

## **Sachdarstellung:**

### **1. Ausgangslage**

Der Landtag von Baden-Württemberg hatte mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 beschlossen, dass alle Kommunen in Baden-Württemberg bis spätestens 01.01.2016 ihre Haushaltswirtschaft auf das neue Recht umstellen. Nach der Landtagswahl im März 2011 wurde zunächst von der neuen Landesregierung im Koalitionsvertrag ein Wahlrecht angedacht. Dieses Wahlrecht ist zwischenzeitlich mit Beschluss des Landtags vom 11.04.2013 zur Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 nicht mehr vorgesehen. Die Übergangsfrist bis zum verbindlichen Umstellungszeitpunkt wurde jedoch um 4 Jahre auf den 01.01.2020 verlängert. Da für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend gelten (§ 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit), gilt dieser Umstellungszeitpunkt auch für den Zweckverband Sammelklärwerk Oberes Echaztal.

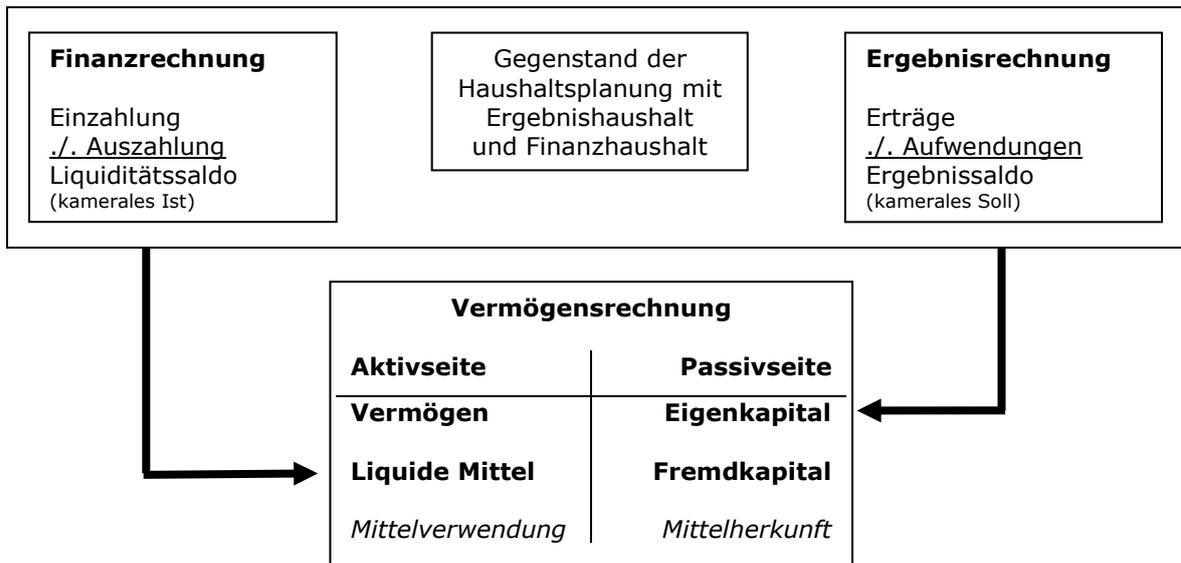
Mit der Umstellung auf das NKHR wird das bisherige Geldverbrauchskonzept (Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben) zu Gunsten des Ressourcenverbrauchskonzepts (Verbuchung von Erträgen und Aufwendungen) abgelöst. Dieses neue Rechnungskonzept erfasst zusätzlich zu den reinen Zahlungsvorgängen, die in der Kameralistik nur den Geldverbrauch dokumentieren, auch den nicht zahlungswirksamen Werteverzehr. Daher werden künftig auch Abschreibungen, Zuführungen/Entnahmen aus Rückstellungen und Auflösungen aus Sonderposten in der kommunalen Haushaltswirtschaft berücksichtigt. Der gesamte Ressourcenverbrauch und das gesamte Ressourcenaufkommen eines Haushaltsjahres werden demnach vollständig und periodengerecht ausgewiesen.

Der künftigen Haushalts- und Finanzpolitik liegt somit der Grundsatz der „intergenerativen Gerechtigkeit“ zugrunde. Dieser besagt, dass jede Generation nur die Ressourcen verbrauchen soll, die sie selber durch Abgaben und Entgelte wieder ersetzen kann. Dadurch soll das Vermögen nicht verbraucht, sondern für künftige Generationen erhalten bleiben.

Dieser Leitsatz ist vor allem auch Grundsatz für den künftigen Haushaltsausgleich. Demnach wird künftig für jedes Haushaltsjahr ein Ausgleich zwischen ordentlichen Erträgen und Aufwendungen erforderlich werden. Auch zahlungsunwirksame Größen (bspw. Abschreibungen) werden in den Ausgleich mit einbezogen. So wird sichergestellt, dass das kommunale Vermögen langfristig erhalten bleibt.

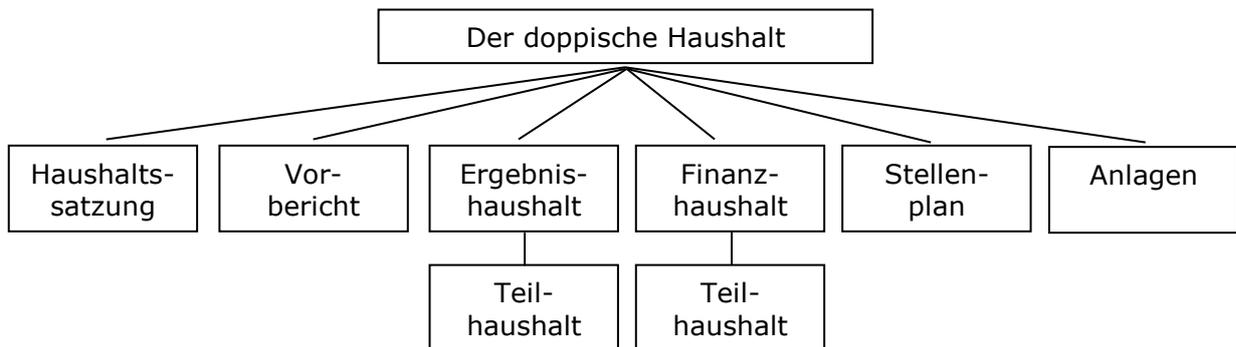
Zusammenfassend stützt sich das NKHR auf eine sogenannte „Drei-Komponenten-Rechnung“. Diese beinhaltet:

- Ergebnishaushalt/-rechnung: Darstellung des Ressourcenaufkommens/-verbrauchs (Erträge, Aufwendungen, nicht zahlungswirksame Größen wie Abschreibungen, Rückstellungen)
- Finanzhaushalt/-rechnung: Darstellung der Ein- und Auszahlungen/ Geldmittelverbrauch (Einnahmen, Ausgaben aus lfd. Verwaltungstätigkeit, Investitionsmaßnahmen und Finanzierungsmaßnahmen) = Liquidität
- Vermögensrechnung/Bilanz: Darstellung des Vermögens und der Schulden (Bestandsrechnung)



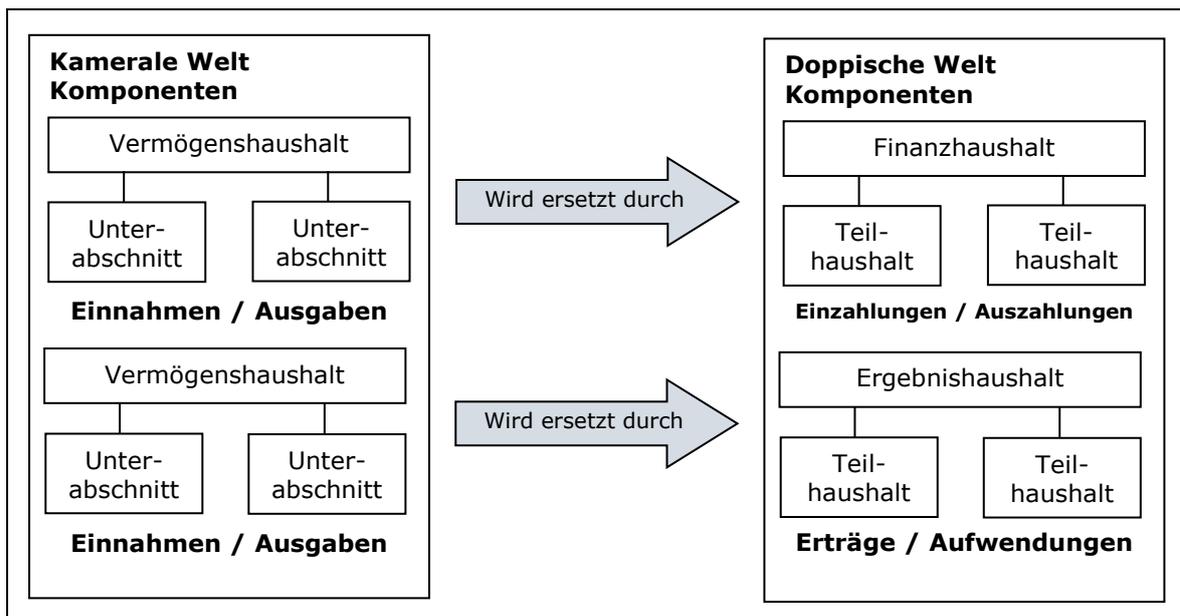
Das neue Gemeindehaushaltsrecht sieht neben dieser „Drei-Komponenten-Rechnung“ auch eine neue Struktur des Haushaltsplans vor. Statt einer Gliederung nach Einzelplänen ist künftig eine Gliederung nach Teilhaushalten vorgegeben.

Der doppische Haushalt wird künftig wie folgt aussehen:

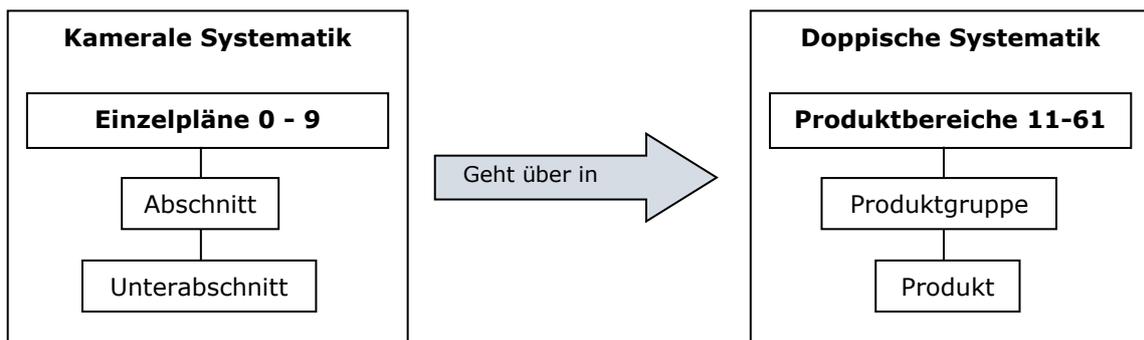


Ein vereinfachter Vergleich mit der kameralen Systematik zeigt die Veränderungen

## Haushaltsplan:



## Kameraler und doppische Haushaltsgliederung:



Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben bedeutet eine komplette Umstellung der derzeitigen Haushaltssystematik und seiner vertrauten Strukturen.

## 2. Umstellung auf das NKHR beim Zweckverband Sammelklärwerk Oberes Echaztal

Die Umstellung auf das NKHR ist weit mehr als die zeitlich befristete Einführung eines neuen Rechnungswesens, sondern beinhaltet zudem u.a. auch die spätere Implementierung und Pflege einer Kosten- und Leistungsrechnung. Es handelt sich um ein Projekt, das künftig dauerhaft mit allen Aufgabenbereichen und Einrichtungen der Verbandsverwaltung Berührungspunkte haben wird.

Wichtige Grundlage des NKHR ist eine umfassende Bewertung des Vermögens des Zweckverbandes Sammelklärwerk Oberes Echaztal und zwar unabhängig davon, ob dieses Vermögen in der Praxis zu vermarkten wäre (z.B. Fahrzeuge) oder nicht. Alle Vermögensgegenstände ab einem Wert von 1.000,- EUR sind zu inventarisieren, zu erfassen und richtlinienkonform zu bewerten. Geschieht dies nicht mit der gebotenen Gründlichkeit, kann diese Datengrundlage für die Eröffnungsbilanz im

schlimmsten Falle nicht geeignet sein, um von der Gemeindeprüfungsanstalt eine Freigabe zu erhalten.

Beim Zweckverband Sammelklärwerk Oberes Echaztal wurde bereits in der Vergangenheit eine Anlagenbuchhaltung geführt, so dass diese als Basis für die Fortentwicklung dienen kann.

Ziel dieses Projektes ist die Einführung der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik)

- mit der Darstellung des Gesamtressourcenaufkommens und -verbrauchs (Ergebnisrechnung)
- einer Gesamtdarstellung des kommunalen Vermögens und der Schulden (Vermögensrechnung/Bilanz)
- der Darstellung der Liquiditätsentwicklung und der Investitionstätigkeit (Finanzrechnung)
- sowie einer Kosten- und Leistungsrechnung

bis zum **01.01.2020**.

Aufgrund dieser Anforderungen ist die Umstellung wie folgt untergliedert:

#### Vermögenserfassung und -bewertung, Eröffnungsbilanz

Inhalt: Erfassen und Bewerten sämtlichen Vermögens und aller Schulden. Zusammenfassung in einer Eröffnungsbilanz, Aufbau bzw. beim ZSOE Weiterentwicklung einer flächendeckenden Anlagebuchhaltung

Die Vermögensbewertung wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen und des gültigen Bilanzierungsleitfadens der Lenkungsgruppe NKHR Baden-Württemberg (Innenministerium BW, Gemeindeprüfungsanstalt BW, Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, Datenverarbeitungsverbund BW) erfolgen und befindet sich damit im gesetzlichen und revisionssicheren Bereich.

#### Produktplan und Haushaltsstruktur

Inhalt: Erarbeiten eines Produktplans und eines Kontenplans, Entwicklung der Struktur des neuen Haushalts, Bildung von Teilhaushalten, Budgetierung, Definition von Zielen und Ermittlung von Kennzahlen auf Basis der Produkte. Aufbau eines Berichtswesens, interne Leistungsverrechnungen, Erarbeiten eines Kostenstellenplans

#### Kosten- und Leistungsrechnung

Inhalt: Aufbau einer flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung, interne Leistungsverrechnung, Erarbeiten eines Kostenstellenplans, Aufbau eines Steuerungskonzeptes für Berichtswesen und Controlling

#### Organisation Rechnungswesen und Softwareumstellung

Inhalt: Anpassen des Buchungsbetriebs an das NKHR, SHV-Prozesse, Bearbeitungsprozesse/Workflow, Organisatorische Auswirkungen der NKHR Einführung, Kasse /Rechnungswesen.

### Kommunikation und Qualifizierung

Inhalt: Planung und Durchführung des Projekts, Information der Beteiligten, Planung und Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen.

### **3. Zeitplan zur Umstellung**

Zu Beginn des Umstellungsprojekts ist die Festlegung eines Stichtags für die Einführung des NKHR notwendig. Nach Art. 13 IV Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts kann ein Umstellungszeitpunkt vor dem Haushaltsjahr 2020 beschlossen werden. Seitens der Verwaltung wird als Stichtag für die Eröffnungsbilanz der 01.01.2020 (damit 2020 erster doppischer Haushalt) vorgeschlagen.

Hieraus ergibt sich folgender Zeitplan:

25.03.2019	Grundsatzbeschluss zum NKHR durch die Verbandsversammlung
Ende 2019	Haushaltsberatungen und Beschluss für den ersten doppischen Haushalt
01.01.2020	das NKHR beim Zweckverband Sammelklärwerk Oberes Echaztal ist Wirklichkeit.
2020/2021	Feststellung Eröffnungsbilanz (nach letztem kameralen Abschluss 2019)
2021/2022	Feststellung des ersten doppischen Abschlusses 2020

### **4. Zuständigkeiten**

Die folgenden grundlegenden Entscheidungen stellen aufgrund ihrer strategischen Ausrichtung sowie der für den Zweckverband Sammelklärwerk Oberes Echaztal inhaltlichen und wirtschaftlichen herausragenden Bedeutung kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar (§ 44 II GemO). Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbands Sammelklärwerk Oberes Echaztal finden auf die Organe und ihre Geschäftsführung die Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg entsprechend Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Sie sind daher der Entscheidungszuständigkeit der Verbandsversammlung zuzuordnen und bleiben der Verbandsversammlung vorbehalten:

- Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung (§ 39 Abs. 2 Nr. 14, § 81 Abs. 1 GemO)
- Beschluss des Finanzplans mit Investitionsprogramm (§ 85 Abs. 4 GemO)
- Feststellung des Jahresabschlusses (§ 39 Abs. 2 Nr. 14, § 95 b Abs. 1 Satz 2 GemO).

Ausgehend vom Grundsatzbeschluss ist es für einen reibungslosen Projektablauf aus Sicht der Verwaltung unabdingbar, dass Entscheidungen (insbesondere zur Vermögensbewertung, der Gliederung in Teilhaushalte, zur Aufstellung des Produktplans, dem Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung) im Rahmen des Projekts direkt getroffen werden können. Dadurch ist gewährleistet, dass flexibel auf die jeweiligen Projektphasen reagiert und zügig in allen Teilprojekten weitergearbeitet werden kann. Alle diese Arbeiten gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung und sind durch gesetzliche Vorgaben reglementiert.

Staiger-Kächele